

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RMS Foundation, Dr. h. c. Robert Mathys Stiftung

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RMS Foundation

Die folgenden AGB finden für die Materialprüfung und Beratung der Dr. h. c. Robert Mathys Stiftung (nachfolgend «RMS Foundation») Anwendung. Die RMS Foundation erbringt ihre Dienstleistungen (Materialprüfung & Beratung), soweit nicht schriftlich (inklusive E-Mail) etwas anderes vereinbart wird, nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorbehaltlos akzeptiert.

2. Anfragen und Offerten

Eine klar formulierte Anfrage für die Materialprüfung oder die Beratung (siehe Formular unter www.rms-foundation.ch) in schriftlicher Form (inklusive E-Mail) mit Angabe von Art und Umfang der gewünschten Dienstleistungen bildet die Grundlage für eine reibungslose Ausführung. Basierend auf diesen Informationen werden der Leistungsumfang und die Preise der Dienstleistungen ermittelt und eine Offerte zugesendet. Sofern diese Informationen vor der Offerterstellung nicht vollständig oder korrekt sind, ist die RMS Foundation berechtigt, die Leistung und/oder Preise entsprechend anzupassen. Die vom Kunden akzeptierte Offerte bildet die Basis für die Auftragserteilung. Aufträge ohne Offerte werden nach Aufwand verrechnet.

Die RMS Foundation offeriert ihre Dienstleistungen als Richtpreis (tatsächliche Kosten können max. $\pm 15\%$ vom offerierten Betrag abweichen), als Kostendach (maximale Kosten), wobei effektiv anfallende Kosten verrechnet werden, oder als Fixpreis (Kosten fest vorgegeben).

Ohne anderslautende Information werden die Ergebnisse der Untersuchungen / Studien in einem Bericht oder einer Prüfbescheinigung in deutscher Sprache verfasst.

3. Auftragserteilung

Der bindende Vertrag zwischen der RMS Foundation und dem Kunden in Bezug auf einen spezifischen Dienstleistungsauftrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch die RMS Foundation zustande.

Der Auftrag an die RMS Foundation muss insbesondere auch Hinweise auf mögliche Risiken und Gefahren enthalten, denen die Mitarbeitenden der RMS Foundation in Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten durch den Prüfkörper oder das Prüfmaterial ausgesetzt sein könnten.

Der Auftraggeber ist für die Qualität der angelieferten Proben verantwortlich.

4. Annullierung des Auftrags

Bei Widerruf eines Auftrages durch den Kunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung werden die bis zum Zeitpunkt des Eintreffens des Widerrufs bereits erledigten Arbeiten zum geltenden Preis (siehe Ziff. 9) verrechnet.

5. Dienstleistungen und Qualitätsmanagement

Dienstleistungen innerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung werden gemäss den Anforderungen der ISO/IEC 17025 ausgeführt. Die Prüfverfahren im akkreditierten Bereich sind im STS-Verzeichnis (STS 0125), im Dienstleistungskatalog und auf der Webseite der RMS Foundation aufgeführt. Nicht-akkreditierte Prüfverfahren werden im Dienstleistungskatalog als solche ausgewiesen. Die Untersuchungen erfolgen soweit möglich nach internationalen Normen oder anderen offiziell anerkannten Standardmethoden. Wo solche fehlen, bedient sich die RMS Foundation selbst entwickelter Prüfverfahren, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Tätigkeiten, welche die RMS Foundation in externen Räumlichkeiten durchführt oder wozu Einrichtungen gebraucht werden, die nicht unter ihrer ständigen Kontrolle stehen, sind grundsätzlich nicht akkreditiert. Wenn die Anforderungen der Internationalen Norm ISO/IEC 17025 in Bezug auf die Räumlichkeiten, Umgebungsbedingungen und Einrichtungen erfüllt sind, ist eine Akkreditierung mit Zusatzaufwand jedoch möglich.

Hat der Auftraggeber eigene Anforderungen oder wünscht er die Berücksichtigung spezifischer Normen, ist dies der RMS Foundation im Rahmen der Auftragsverhandlung mitzuteilen. Auftraggeber-spezifische Validierungen von Prüfverfahren sind mit Mehrkosten verbunden und werden in Rechnung gestellt.

6. Zusammenarbeiten / Unteraufträge

Die RMS Foundation behält sich vor, bei Bedarf (interdisziplinäre Aufgabenstellungen, fehlende oder defekte Infrastruktur) externe Fachleute oder andere Labore zur teilweisen oder vollständigen Leistungserbringung beizuziehen. Die Vertraulichkeit wird dabei durch neutrale Probenbezeichnungen gewährleistet. Unteraufträge oder Fremdvergaben werden nur mit dokumentiertem Einverständnis des Auftraggebers vergeben.

7. Prüfung der Analyseergebnisse / Meldung von Mängeln

Der Kunde ist verpflichtet, die Analyseergebnisse bei Erhalt zu prüfen und erkennbare Fehler oder Mängel der RMS Foundation begründet innerhalb von 20 Tagen und versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen (inklusive E-Mail). Nach Ablauf dieser Frist gelten die Analyseergebnisse als mängelfrei genehmigt. Bei Vorliegen eines Mangels hat die RMS Foundation zur Mängelbehebung das Recht, (a) den Mangel entweder zu beheben (Nachbesserung), (b) ein neues Analyseergebnis zu liefern (Ersatzlieferung), oder (c) den vom Kunden zu zahlenden Preis angemessen zu reduzieren. Andere oder weitergehende Rechtsbehelfe oder Ansprüche des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Lieferfristen

Die Bearbeitungszeit der Aufträge richtet sich nach deren Art und Umfang. Es wird eine möglichst speditive Erledigung zugesichert. Der Liefertermin wird mit dem Auftraggeber vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragserteilung oder, falls zur Durchführung des Auftrages Probenmaterial des Auftraggebers verwendet wird, mit dessen Eingang bei der RMS Foundation, wobei diese/s vollständig und mit den notwendigen Unterlagen vorliegen muss. Bei verspäteter Anlieferung von Probenmaterial behält sich die RMS Foundation vor, die Prüfanlage zur besseren

Ausnutzung und bei Bedarf mit anderen Prüfgegenständen zu belegen. Ursprüngliche Liefertermine sind nicht mehr gültig und müssen neu ausgehandelt werden. Werden Prüfanlagen (z. B. Dynamische Testung, Verschleisstestung) nach Reservation ungenutzt blockiert, werden ab dem zweiten Tag während der nicht wahrgenommenen Reservationsdauer bis zu 100 % der anfallenden Gerätekosten in Rechnung gestellt.

Ereignisse durch höhere Gewalt, sowie unvorhersehbare Personal- oder Geräteausfälle können dazu führen, dass die RMS Foundation die angegebene Lieferfristen nicht einhalten kann. Dementsprechend sind das Rücktrittsrecht des Kunden (Art. 366 OR) sowie sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichteinhaltung einer Lieferfrist ausgeschlossen. Im Fall einer Verzögerung des Liefertermins wird der Kunde umgehend nach Bekanntwerden informiert.

9. Preise

Die RMS Foundation verrechnet ihre Aufwände mit den geltenden Stundensätzen, Stückpreisen und/oder Gerätekosten. Reisezeiten werden zu 75 % des geltenden Stundensatzes plus Reisespesen verrechnet.

Erforderliche probenbedingte Zusatzaufwendungen (z. B. spezielle Probenaufbereitung, methodische Anpassung oder zusätzliche Qualitätskontrollen) werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Änderungen der Preise, insbesondere bedingt durch die Entwicklung von Drittkosten oder nicht vorhersehbare ausserordentliche Umstände, bleiben vorbehalten. Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer.

Für dringende Arbeiten, die ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erledigt werden müssen oder die den Unterbruch anderer Untersuchungen bedingen, wird ein Expresszuschlag von 50 % erhoben.

Bei umfangreicheren Aufträgen kann die RMS Foundation eine Vorauszahlung verlangen oder entsprechend den bereits geleisteten Arbeiten eine Zwischenrechnung ausstellen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der RMS Foundation sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Unberechtigte Abzüge werden nachfakturiert. Die RMS Foundation behält sich vor, im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden vor der Erbringung weiterer Leistungen, neben der vollständigen Zahlung sämtlicher Ausstände, eine Vorauszahlung für die weiteren Leistungen zu verlangen.

11. Unparteilichkeit

Die RMS Foundation verpflichtet sich zur Unparteilichkeit. Die Tätigkeiten in der RMS Foundation werden derart strukturiert und gehandhabt, dass die Unparteilichkeit sichergestellt ist. Die RMS Foundation lässt keinen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck zu, der die Unparteilichkeit gefährdet.

12. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Die RMS Foundation verpflichtet sich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder übermittelte Daten streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist nur zulässig, wenn es die sachgemässe und weisungskonforme Auftragsausführung erfordert. Die RMS Foundation ist von der Geheimhaltung entbunden, wenn sie durch gesetzliche Anforderungen oder behördliche Inspektionen in gesetzlich geregelter Rahmen (z. B. Audits) zur Offenlegung aufgefordert wird. In diesem Fall wird die RMS Foundation den Auftraggeber umgehend über diese Tatsache informieren.

Die Untersuchungsergebnisse bleiben zeitlich unbegrenzt geheim und werden ausschliesslich dem Auftraggeber oder einem im Auftrag bezeichneten Partner mitgeteilt. Die RMS Foundation wird von der Geheimhaltung entbunden, wenn der Auftraggeber die Ergebnisse selber veröffentlicht, diese auf anderem Weg ohne Fehlverhalten der RMS Foundation öffentlich werden oder der Auftraggeber die RMS Foundation schriftlich zur Verwendung ermächtigt. Es ist der RMS Foundation gestattet, Ergebnisse und Erkenntnisse aus Dienstleistungsaufträgen in anonymisierter Form für Lehre und Forschung zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung wird immer mit dem Auftraggeber abgesprochen.

Beigezogene Fachleute oder Laboratorien haben sich ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Daten und Informationen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung über die RMS Foundation und ihrer Analyseverfahren bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Ausgenommen ist die Weitergabe auf Anordnung einer staatlichen Behörde oder auf regulatorischer Grundlage. Dem Kunden ist es ohne vorgängige schriftliche Zustimmung (inklusive E-Mail) von der RMS Foundation nicht gestattet, Informationen oder Daten von der RMS Foundation, insbesondere betreffend Analyseverfahren, für eigene Zwecke einzusetzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Weitergehende Verpflichtungen zur Geheimhaltung / Vertraulichkeit können mit der RMS Foundation schriftlich vereinbart werden. Der damit verbundene Zusatzaufwand ist kostenpflichtig und wird mit 10 % der Auftragskosten bis max. CHF 1'000. — pro Auftrag verrechnet.

13. Datenschutz

Die RMS Foundation respektiert den Datenschutz insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten. Der RMS Foundation zugestellte Daten werden im Rahmen der Auftragserfüllung sowie zur Erfüllung der Archivierungspflicht und gesetzlicher Vorgaben gespeichert. Die Datenschutzerklärung der RMS Foundation ist auf der Webseite (www.rms-foundation.ch) ersichtlich.

Die RMS Foundation verwendet personenbezogene, im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit erfasste Daten einzig zur Information über ihre eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen. Sie gewährt jederzeit ein Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, auf Vervollständigung, auf Löschung, auf Datenübertragung an andere verantwortliche Stellen, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht oder das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligung bezüglich personenbezogenen Daten.

Eine andersartige oder weiterreichende Handhabung von Daten erfolgt auf Wunsch.

14. Proben- und Datenaufbewahrung

Probenmaterial (Untersuchungsgut, Prüfkörper, Prüfgegenstände, Testmaterial)

Probenmaterial, sofern dieses nach der Analyse noch physisch existent ist, wird nach Abschluss der Untersuchung 30 Tage gelagert und anschliessend vernichtet. Die RMS Foundation ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Probenmaterial in angemessenem Umfang aufzubewahren. Eine ausnahmsweise Archivierung von Probenmaterial für den Auftraggeber ist zu vereinbaren und ist kostenpflichtig. Rückversand von Probenmaterial an den Kunden ist auf dessen Wunsch möglich und ist ebenfalls kostenpflichtig.

Daten

Rohdaten, Analysedaten, Zwischen- und Endergebnisse (Berichte oder Prüfbescheinigungen) werden durch die RMS Foundation für 5 Jahre ab Berichtsdatum aufbewahrt. Die RMS Foundation ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist sämtliche Ergebnisse (und weitere Daten / Unterlagen betreffend den Auftrag / Kunden) zu vernichten.

15. Geistiges Eigentum

Sofern mit dem Kunden nicht abweichend schriftlich (inklusive E-Mail) vereinbart, stehen (a) sämtliches geistige Eigentum, welches in Bezug auf die Tätigkeit von RMS Foundation besteht oder bei der Leistungserbringung für den Kunden entsteht, und (b) sämtliche immateriellen Rechte an den Leistungsergebnissen (unabhängig von ihrer rechtlichen Schützbarkeit) ausschliesslich der RMS Foundation zu, insbesondere sämtliche Analysen und Analyseverfahren, Methoden, Rohdaten, Berichte usw. Der Kunde hat (vorbehältlich anderslautender regulatorischer Vorschriften zwingenden Charakters) insbesondere keinen Anspruch auf Auslieferung von internen Arbeitsergebnissen, die nicht aus dem Analyseergebnis ersichtlich sind. Ziff. 12 Abs. 4 gilt jedenfalls ergänzend. Die Lieferung eines Analyseergebnisses erlaubt dem Kunden nicht, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung (inklusive E-Mail) von der RMS Foundation die Firmenbezeichnung oder eine Marke der RMS Foundation zu gewerblichen Zwecken zu verwenden.

Prüfberichte dürfen nur in vollständiger Form veröffentlicht und weitergegeben werden.

16. Haftungsausschluss/Haftungsbegrenzung

Die RMS Foundation ist ausschliesslich für die in ihren Berichten oder Prüfbescheinigungen enthaltenen Daten verantwortlich. Die Ergebnisse in Berichten oder Prüfbescheinigungen beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anders festgehalten und gesetzlich zulässig, schliesst die RMS Foundation jegliche Haftung für Schäden aus, die von der RMS Foundation oder ihren Hilfspersonen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursacht werden. Die RMS Foundation haftet insbesondere nicht für Ergebnisse Dritter (externe Labore), indirekte Schäden (wie z. B. Schäden, die sich aus der Verwendung der Analyseergebnisse ergeben) oder reine Vermögensschäden (wie z. B. Produktionsausfälle, Kosten von Produktionslinien-Umrüstungen, falsche Investitionen, unnütze Projekte oder entgangene Gewinne). Eine Haftung von der RMS Foundation gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen, sofern und soweit eine Nichterfüllung oder eine Schlechterfüllung des Vertrags Umständen geschuldet ist, die ausserhalb der Kontrolle der RMS Foundation liegen, insbesondere auf Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg oder Aufruhr, Terrorismus, zivile Unruhen, Stromausfälle, Zerstörung wesentlicher Anlagen oder Materialien durch Erdbeben, Brande, Überschwemmungen oder Stürme, behördliche Verfügungen, Arbeitskonflikte, Epidemien / Pandemien oder sonstige vergleichbare Ereignisse.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist für beide Parteien CH-2544 Bettlach und entspricht dem Erfüllungsort. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht. Die RMS Foundation hat indessen das Recht, den Auftraggeber auch an dessen Wohnsitz zu belangen.

19. Schlussbestimmungen

Änderungen oder anderslautende Bestimmung als in diesen AGB formuliert, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen, gegenseitig visierten Vereinbarung. Sind einzelne Aspekte / Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unklar, unwirksam oder undurchführbar, gilt, was dem Sinn dieser Aspekte / Bestimmungen am nächsten kommt. Zudem wird die Gültigkeit anderer Aspekte / Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Bei Nichtbeachtung der Vorgaben gemäss diesen AGB weist die RMS Foundation den Auftraggeber darauf hin und ist bestrebt, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die RMS Foundation behält sich rechtliche Schritte vor.